

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

15. Sitzung (08.04.1854)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 8. April 1854.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden und des Herrn Grafen von Langenstein.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Finanzministeriums, Herr Staatsrath Regenauer, Herr Staatsrath Freiherr von Stengel, Herr Oberst von Böckh, Herr Geheimer Kriegsrath Vogelmann und Herr Ministerialrath Prestinari.

Unter dem Voritze des ersten Vicepräsidenten, Herrn Geheimerrath und Oberhofrichter Dr. Stabel.

Das Präsidium macht folgende Mittheilungen der zweiten Kammer bekannt:

- 1) den abermals in veränderter Fassung angenommenen Gesetzesentwurf wegen Bestrafung der den Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen betreffend,

Beilage Nr. 151;

- 2) Nachtrag zum Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums für 1854 und 1855 und zwar: Lit. VIII. Schuldentilgung,

Beilage Nr. 152;

- 3) das Budget des Eisenbahnbaues für 1854 und 1855,

Beilage Nr. 153;

- 4) das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1854 und 1855,

Beilage Nr. 154;

- 5) den Gesetzesentwurf, die Aufnahme eines Anlehens für den Eisenbahnbau betreffend,

Beilage Nr. 155;

- 6) den Gesetzesentwurf, die Ausgabe von weiterem Papiergeld betreffend,

Beilage Nr. 156;

- 7) den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für 1854 und 1855,

Beilage Nr. 157;

- 8) das außerordentliche Budget für die Jahre 1854 und 1855,

Beilage Nr. 158.

Sämmtliche Gegenstände werden an die Budgetcommission verwiesen.

Das Secretariat erstattet Anzeige über die Wahl einer Commission in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der mit den fürstlichen Standesherrschaften Löwenstein-Wertheim-Rosenberg und Löwenstein-Wertheim-Freudenberg abgeschlossenen beiden Verträge über die staatsrechtlichen und finanziellen Beschwerden dieser Standesherrschaften, bestehend aus:

Hofrath Zöpfel,

Legationsrath von Türckheim,

Staatsrath von Rüd. /

Der Tagesordnung gemäß erstattet Fabrikhaber Lauer Bericht über das provisorische Gesetz, die Zwangsabtretungen für den Eisenbahnbau durch Schweizergebiet betreffend,

Beilage Nr. 159.

Nach Eröffnung der Diskussion in abgekürzter Form wird der Commissionsantrag auf Beitritt zu dem provisorischen Gesetz einstimmig genehmigt.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts des Fabrikinhabers Lauer über das Budget des Großherzoglichen Finanzministeriums, Tit. IV. Steuerverwaltung bis Tit. VIII. Allgemeine Kassenverwaltung, welche Budgetsätze einzeln und im Ganzen einstimmig genehmigt werden.

Nach der Tagesordnung folgt die Diskussion des Berichts des Oberforstraths von Gemmingen über den eigentlichen Staatsaufwand des Finanzministeriums.

Da kein Antrag gestellt wird, so ergibt sich die Annahme des Commissionsantrags: „nach der Vorlage der zweiten Kammer die Ausgaben für den eigentlichen Staatsaufwand des Finanzministeriums zu genehmigen“ mit Einstimmigkeit.

Eingeladen von dem Präsidenten erstattet Oberforstrath von Gemmingen mündlichen Bericht über den bis dahin ausgesetzten Titel VIII. des Budgets des Großherzoglichen Finanzministeriums „Schuldentilgung“ betreffend, wie folgt:

Es wurde von der Großherzoglichen Regierung die erste Anforderung im Budget zurückgezogen, weil sie die erforderliche Summe auf einer andern Grundlage, nämlich auf der Rechnung von 1853 beruhend, suchen mußte.

Es beträgt hiernach die Position für 1854 für Renten nach Abzug der Passivzinsen . . . 862,727 fl. 32 fr.
für 1855 865,836 „ 14 „

Der Tilgungsfond ist
für 1854 . . . 541,532 fl. 29 fr.
für 1855 . . . 543,609 „ 7 „

An den übrigen Positionen dieses Titels ist nichts geändert worden.

Die Hauptsumme für 1854 ist höher um . 63,014 fl.
" " " 1855 " " " . 62,772 fl.
als im gedruckt vor uns liegenden Budget. Es rührt dieß daher, weil für die Zinszahlungen die erforderlichen Gelder vorhanden sein müssen. Diese Aenderung gab in der andern Kammer zu keinem Anstand Veranlassung, daher auch Ihre Commission den Antrag stellt, diese Summe nach der neuen Vorlage zu genehmigen, zugleich trägt sie auf Berathung in abgekürzter Form an, was sodann von der Kammer genehmigt wird.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag auf Genehmigung des Titels VIII. „Schuldentilgung“ angenommen.

Der Tagesordnung gemäß berichtet Freiherr von Gemmingen Namens der Budgetcommission über das Budget der in den Jahren 1854 und 1855 aus dem Domianialgrundstock zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben,

Beilage Nr. 160.

Auf Antrag des Berichterstatters und mit Genehmigung der Regierungcommission wird die Diskussion in abgekürzter Form beschloffen. Nach dem Schluß derselben wird der Commissionsantrag auf Genehmigung des vorgeschlagenen Aufwandes einstimmig angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Commissionsberichts des Obersten Ludwig über das ordentliche Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1854 und 1855,

Beilage Nr. 161.

Nach Beendigung der Diskussion wird der Commissionsantrag auf Genehmigung des ordentlichen Budgets des Kriegsministeriums, so wie die Erklärung des Wunsches zu Protokoll: „die Regierung möge die rechtzeitige anderweitige Verwendung der Auditore im Staatsdienst ins Auge fassen,“ zum einstimmigen Beschluß der Kammer erhoben.

Nach einer kurzen Unterbrechung der Sitzung zum Zwecke der Berathung der Commission für den heute angezeigten Gesetzesentwurf, die Bestrafung der den Telegraphenbetrieb gefährdenden Verbrechen und Vergehen betreffend, berichtet nach deren Wiedereröffnung Namens derselben Graf von Kageneck mündlich, wie folgt:

Von der zweiten Kammer ist dieser Gesetzesentwurf, so wie derselbe aus unserer Berathung hervorgieng, mit Ausnahme eines einzigen Punktes, angenommen worden.

Die ursprüngliche Vorlage bedrohte die vorsätzliche Beschädigung des Telegraphen mit Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren. Schon im ersten Commissionsbericht, den ich erstattet habe, ist ausgeführt worden, daß es besser wäre, ausdrücklich auf den §. 182 des Strafgesetzbuches hinzuweisen. Derselbe lautet: „Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz gegen verschiedene Personen übertreten, so wird er, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, zu der Strafe verurtheilt, die auf die schwerste Ueber-

tretung gesetzt ist, wobei aber die gleichzeitigen anderen Uebertretungen ebenfalls als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch auch nur in der Art, daß das höchste Maaß der auf die schwerste Uebertretung gesetzten Strafe nicht überschritten werden darf.“ Man war nämlich der Ansicht, daß durch die im Regierungsentwurf festgesetzte Strafe die Telegraphenbeschädigung hinlänglich geahndet sei, nur dann aber nicht, wenn mit dieser Handlung noch ein anderer schwerer Erfolg eingetreten wäre, wo alsdann eine höhere Strafe anzudrohen sei. Man hat bei der ersten Berathung von einem solchen Zusätze Umgang genommen, weil man glaubte, es verstehe sich dieses von selbst.

Die zweite Kammer hat nun das Strafmaaß bedeutend geändert, sowohl nach oben als nach unten. Daraus, daß sie ein höheres Strafmaaß beschlossen hat, und aus der Fassung ihres Commissionsberichts hat sich bei uns der Zweifel erhoben, ob es nicht in ihrer Absicht liege, daß alle Uebertretungen ohne Anwendung des §. 182 des Strafgesetzbuchs nach der alleinigen des §. 569 a, beurtheilt werden sollen, indem alsdann die darin angegebenen Strafen hinreichend seien. Nachdem nun bei uns abermals diese Sache zur Berathung kam, so hat die hohe Kammer für gut befunden, den Satz anders zu fassen, um Zweifel zu entfernen und zu verhindern, daß nicht von vornen herein eine Streitfrage in den Schoos der Gerichte geworfen wird, derselbe lautet dahin:

„Tritt zu dieser Störung des Telegraphenbetriebs ein weiterer strafbarer Erfolg hinzu, so kommt der §. 182

zur Anwendung, so weit nicht die folgenden Paragraphen besondere Bestimmungen hierüber enthalten.“

Die zweite Kammer hat nun beschlossen, dieser Fassung nicht beizutreten, beziehungsweise diesen Zusatz wieder zu streichen. Sie hat nämlich in ihrem Commissionsbericht sowohl als bei der Diskussion die Ansicht festgestellt, daß die Anwendung des §. 182 des Strafgesetzbuchs etwas sei, was sich von selbst verstehe, und daß dies von ihr nie anders beabsichtigt worden sei; ein Zweifel hierüber könne nicht wohl entstehen, es werde daher auch jeder Richter, der einen solchen Fall abzuurtheilen habe, die allgemeine Bestimmung des §. 182 zur Anwendung bringen.

Nachdem nun auch die zweite Kammer der Intention und dem Sinne dieses Satzes, wie er sich bei uns kund gegeben hat, beigepflichtet hat, und kaum mehr zu befürchten ist, daß bei Aburtheilung dieser Fälle ein Richter in Zweifel kommen könne, so nimmt Ihre Commission keinen Anstand, die Annahme des Gesetzes, wie dasselbe von der zweiten Kammer an uns gelangt ist, Ihnen zu empfehlen, und beantragt zugleich die abgekürzte Form der Berathung.

Nach dem Schluß der in abgekürzter Form eröffneten Diskussion wird der Gesetzesentwurf dem Commissionsantrag gemäß nach der Fassung der andern Kammer einstimmig genehmigt, und somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Die Secretäre:

R. Freiherr von Stozingen.

Karl Freiherr von Göler.